

Ulrich Bielefeld

Dipl.Ing., Landschaftsarchitekt
 Naturschutzbeauftragter beim Bodenseekreis
 Am Berge 12, 88662 Überlingen
 Tel. 07551 / 9484-55, Fax -56
 e-Mail: bielefeldulrich@aim.com

08.02. 2024

Stadt Tengen, Gemarkung Watterdingen Windpark „Brand“ - Planung und UVP-Bericht

Stellungnahme aus landschaftsplanerischer Sicht

Zu der vorgelegten Windplanung incl. Umweltbericht der Fa. Solarcomplex AG wird aus der Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes und des Schutzgutes „Mensch“ Stellung genommen.

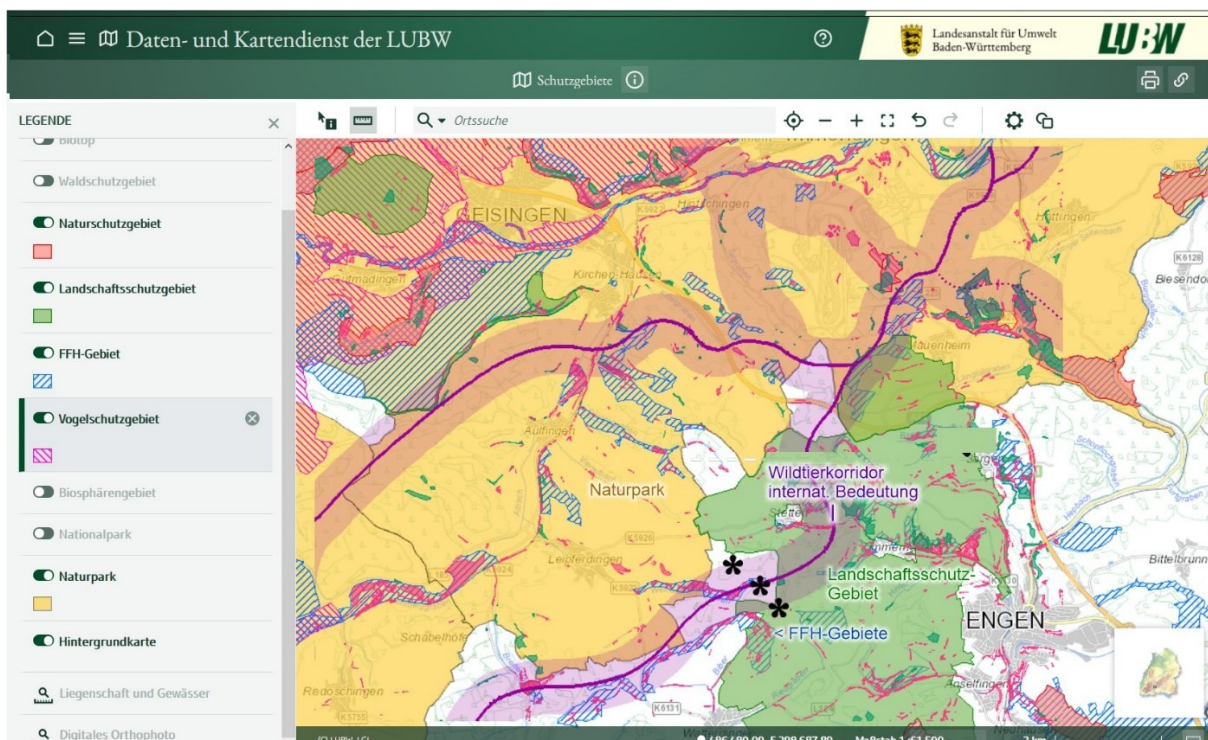
Geplant ist die Errichtung von drei Windenergieanlagen des Typs Nordex N163-6.X. Diese haben einen Rotordurchmesser von 163 m und eine Nennleistung von 6,8 MW. Die Gesamthöhe beträgt 245 m.

Im UVP-Bericht werden erhebliche Beeinträchtigungen für eine Reihe von gesetzlichen Schutzgütern festgestellt, insbesondere für

- Landschaftsbild und Erholungsfunktionen
- Boden (Versiegelung)
- Pflanzen und Tiere (Verlust von 3-4 ha Waldfläche, Eingriffe in geschützte Biotope wie z.B. FFH-Mähwiesen)

Dazu ist das Projektgebiet eingerahmt von hochrangigen Schutzgebieten:

- FFH-Gebiete
- Landschaftsschutzgebiet und Naturpark
- International bedeutender Wildtierkorridor

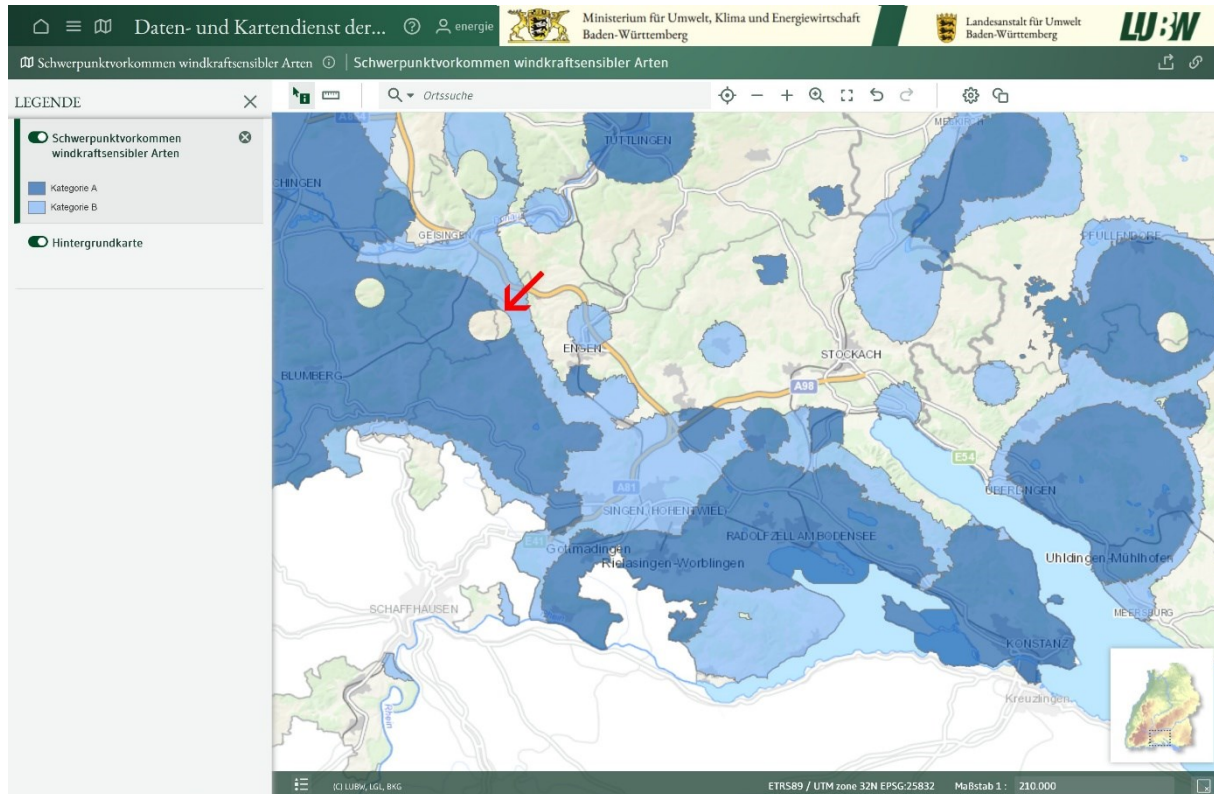


Schwarze Sterne: WKA-Standorte

Artenschutz

Seit 2022 liegt ein **Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung „Windenergie“** der LUBW vor (Planungshilfe erarbeitet im Auftrag der AG Natur- und Artenschutz im Rahmen der landesweiten Task Force zur Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien).

Hier ein Ausschnitt aus dem Kartenwerk:



Das Projektgebiet ist von einem im o.g. Fachbeitrag ausgeschiedenen Schwerpunktvorkommen windkraftsensibler Arten der Kategorien A umschlossen (roter Pfeil in der Karte). Diese Quelle, obwohl für die Regionalplanung maßgebend und zum Ausschluss für Windenergie vorgesehen, wird im UVP-Bericht nicht berücksichtigt und auch nicht im Quellenverzeichnis aufgeführt.

Die Schwerpunktvorkommen werden wie folgt definiert und kategorisiert:

„Schwerpunktvorkommen der Kategorie A stellen naturschutzfachlich sehr hochwertige Bereiche für gesetzlich geschützte, windenergiesensible Arten dar. Sie besitzen einen landesweit sehr hohen naturschutzfachlichen Wert, enthalten die für die (Quell-)Populationen landesweit bedeutendsten Flächen und/oder sind wichtiger Schutzraum für eine erhebliche Anzahl (mindestens vier) windkraftsensibler Arten. Rund die Hälfte der Kategorie-A-Räume beherbergen auch windkraftsensibile Arten, die gleichzeitig eine hohe Gefährdung, einen ungünstig-schlechten Erhaltungszustand und/oder eine besondere Seltenheit aufweisen („Sonderstatus-Arten“7).

Schwerpunktvorkommen der Kategorie B stellen naturschutzfachlich hochwertige Bereiche für gesetzlich geschützte, windenergiesensible Arten dar. Sie besitzen einen landesweit hohen naturschutzfachlichen Wert und enthalten für die (Quell-)Populationen wichtige Flächen und / oder sind wichtiger Schutzraum für eine bedeutende Anzahl (mindestens drei) windkraftsensibler Arten.“

Es sind allerdings nicht alle Arten berücksichtigt, die in der Pressemitteilung des Bundesamtes für Naturschutz aufgeführt sind (fehlende Arten sind unterstrichen):

*In der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes im Jahr 2022 wurde die Erstellung und Umsetzung nationaler Artenhilfsprogramme insbesondere für die vom Ausbau Erneuerbarer Energien besonders betroffenen Arten neu aufgenommen. **Gleichzeitig wurde eine Liste mit den 15 kollisionsgefährdeten Brutvogelarten Seeadler, Fischadler, Schreiadler, Steinadler, Wiesenweihe, Kornweihe, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Wanderfalke, Baumfalke, Wespenbussard, Weißstorch, Sumpfohreule und Uhu aufgenommen sowie Mittel für nationale Artenhilfsprogramme bereit gestellt.***

Insgesamt bleiben 13 Vogel- und 7 Fledermausarten unberücksichtigt. Die Rechtmäßigkeit dieser Vernachlässigung erscheint höchst fraglich.

Auffällig ist außerdem, dass solche Schwerpunktorkommen hauptsächlich in Ballungsräumen und in größeren Städten ausgewiesen sind. Möglicherweise geht das auf dort besser dokumentierte Erfassungen von Fledermäusen zurück. In den Hochlagen sind dagegen wenige Schwerpunktorkommen dargestellt, obwohl hier Naturnähe und großräumige Ungestörtheit vorherrscht. Dies ist nicht plausibel.

Wegen der Vernachlässigung von Arten und der Konstruktion von „Quellpopulationen“ von mindestens 4 windkraftsensiblen Artenvorkommen, die für die Kategorisierung A und mindestens 3 Artenvorkommen für B maßgebend sind, liegt der Verdacht nahe, dass man damit Restriktionen in den potentiellen Windgebieten, vor allem in den Hochlagen, klein halten wollte .

Immerhin ist der vorliegende Planungsraum als höchst sensibel eingestuft. Die Lücke im dargestellten Schwerpunktraum wird im Fachbeitrag wie folgt begründet:

3.4 Umgang mit Bestandsanlagen, Genehmigungsverfahren, ausgeschriebenen Staatswaldflächen und weiteren Projekten

Zur Verdeutlichung der von den erleichterten Genehmigungsvoraussetzungen des § 45c BNatSchG betroffenen möglichen Windenergiestandorte wurden bestehende Windenergieanlagen mit einem Radius von 1 km von den Schwerpunktorkommen A und B ausgenommen. Auch die bereits ausgeschriebenen Staatswaldflächen konnten kartografisch dargestellt und von den Schwerpunktorkommen ausgenommen werden.

Handelt es sich bei diesen Vorgehensweisen um eine unzulässige Vorabwägung, weil die fachlichen Grundlagen nicht gleichmäßig auf den Raum angewandt werden?

Eine Beschränkung der strengen Artenschutzvorgaben auf die Sicherung von Populationen, wie hier geschehen, ist offensichtlich nicht EU-rechtskonform. Der Europäische Gerichtshof hat am 4. März 2021 entschieden, dass es rechtlich unzulässig ist, die Tötung einzelner Tiere zu erlauben, auch wenn dadurch ihre Population nicht gefährdet wird. Jedes Individuum zählt, nicht nur der Erhalt der Gesamtpopulation. Eine Konstruktion von Schwerpunktorkommen mit einer Mindestanzahl von mehreren Arten entbehrt wohl jeder rechtlichen Grundlage.

Die Entscheidung des EuGH ist für alle Eingriffsplanungen gültig, selbst bei immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen für Erneuerbare-Energien-Projekte.

Im Fachbeitrag Artenschutz der LUBW wird auf Seite 20 festgestellt:

4.2.1 Erforderlichkeit der Planung

Die artenschutzrechtlichen Verbote stehen einer Planung nicht entgegen, wenn Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die Europäischen Vogelarten im Umfeld der Planung nicht betroffen sind oder bei einer Beeinträchtigung der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten die ökologische Funktion dieser Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Es sind aber nachweislich solche Arten betroffen, wie es auch im UVP-Bericht als erheblicher Konflikt beschrieben ist. Offenkundig stehen artenschutzrechtliche Verbote in großem Umfang der Planung entgegen, die dort nicht vollzugfähig wäre.

Auf Seite 7 des o.g. Fachbeitrages heißt es immerhin:

Der Fachbeitrag Artenschutz dient ausschließlich als Planungshilfe für die Regionalplanung (vgl. Kapitel 4.4). Es handelt sich nicht um einen Fachbeitrag für die Landschaftsplanung i. S. des § 10 Satz 3 Naturschutzgesetz (NatschG).

Im Umkehrschluss müssten dann auf örtlicher Planungsebene auch weitergehende Schutzanforderungen ermittelt und berücksichtigt werden.

Im UVP-Bericht wird nicht auf den **Generalwildwegeplan** des Landes eingegangen, obwohl das Plangebiet quer zu einem Wildweg von internationaler Bedeutung liegt (s. Abb. oben). Das hohe Konfliktniveau wird in einer Stellungnahme der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg (FVA) mit dem Titel „Generalwildwegeplan, quo vadis?“ (Wilhelm Carolin, Kögel Raphael, Strein Martin (29.11.2023) beschrieben.

<https://www.waldwissen.net/de/lebensraum-wald/wald-und-wild/wildtiermanagement/wildtierkorridore-und-biotopverbund>

Auszüge:

Flächeninanspruchnahme wirkt sich, wie bei den Engstellen dargestellt, funktional und qualitativ oft viel gravierender aus, als die absolute Flächeninanspruchnahme in Hektar vermuten lässt. Aufgrund der bereits existierenden enormen Flächeninanspruchnahme können selbst kleine, zusätzliche Flächen ökologische Funktionsbeziehungen und/ oder Dienstleistungen unterbinden. ...

Das Ziel, das im Klimaschutzgesetz BW §§ 20 und 21 verankert ist, zwei Prozent der Landesfläche für Windenergie (1,8 %) und Photovoltaik (0,2 %) auf Freiflächen auszuweisen, bringt für den Biotopverbund neues Konfliktpotenzial mit sich. Sowohl der Biotopverbund als auch die Anlagen für Regenerative Energien konkurrieren häufig um die gleichen Flächen: oft sind für beide Flächen fernab von Siedlungen die erste Wahl. Wildtierkorridore sollten für störungssensible Arten möglichst beruhigt sein und verlaufen daher vorrangig in abgelegenen, naturbelassenen Gebieten. Windenergie- sowie Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) werden, sei es aus rein praktischen (etwa Windhöffigkeit) oder aus ästhetischen Gründen, oft auch auf ähnlichen Flächen geplant. Bei der Lösung dieses Konflikts ist es sehr wichtig, Klimaschutz und Naturschutz nicht gegeneinander auszuspielen, denn wir brauchen beides. Die Flächen für einen funktionalen Biotopverbund sind hinsichtlich ihrer Eignung, Lage und ihrer großräumigen Wirksamkeit jedoch kaum noch flexibel verortbar. ...

Die Inanspruchnahme von Freiflächen sollte zukünftig so gering wie möglich und vor allem Korridorflächen, die oft die letzten verbliebenen Wanderrouen für Wildtiere darstellen, freigehalten werden. ...

Verbundkonzepte, wie der Generalwildwegeplan, sind Minimalkonzepte, die vor der Industrialisierung und dem asphaltierten Straßenbau nicht notwendig waren, da die Landschaft „durchlässig“, das heißt für Wildtiere gut durchquerbar war. Ein großräumiger funktionaler Biotopverbund wird bei einem „weiter-so“ vermutlich schon bald, d. h. in ein bis zwei Dekaden, kaum mehr realisierbar sein. Die Durchlässigkeit von Korridoren würde dann selbst den eigentlich geringen Ansprüchen für große, sehr mobile Arten, wie beispielsweise Rothirsche, kaum noch genügen. Kleinere und daher oft weniger mobile Arten wie Laufkäfer oder Reptilien haben jedoch oft noch weitaus höhere Anforderungen.

Biodiversitätsstrategie der EU / der Weltnaturschutzkonferenz

Die EU-Biodiversitätsstrategie 2030 sieht vor, dass jedes Land 30% seiner Fläche unter strengen Schutz stellen soll, was auch ein Verschlechterungsverbot beinhaltet. Bereits 2020 hat der Wissenschaftliche Dienst des Bundestages i.V. mit dem Bundesamt für Naturschutz Überlegungen für eine mögliche Umsetzung angestellt. Dem 30%-Ziel kann gerade dann entsprochen werden, wenn hierfür sämtliche vorhandenen Schutzgebiete herangezogen werden. Im Planungsraum wären das alle Naturschutzgebiete, Nationalpark, FFH- und Vogelschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete und der Naturpark.

Der hier betroffene Landschaftsraum ist durch eine sehr hohe Dichte solcher Schutzgebiete gekennzeichnet, der für eine großräumige Unterschutzstellung hinsichtlich der auch von der Bundesregierung mit beschlossenen Biodiversitätsstrategie prädestiniert ist.

In der Landesregierung BW herrscht über die Lösungsstrategien der EU-Biodiversitätsstrategie offensichtlich große Unsicherheit, wie in der Stuttgarter Zeitung zu lesen war (Abendausgabe 03.01.2023 „Land muss beim Artenschutz zulegen“). Auszüge:

Die Ziele der Weltnaturschutzkonferenz hat auch Baden-Württemberg noch längst nicht erreicht. Bei den Flächen sieht es schon ganz gut aus.

...

Bundesumweltministerin Steffi Lemke (Grüne) sprach von einem großen Durchbruch, als kurz vor Weihnachten 200 Staaten auf der Weltnaturschutzkonferenz in Montreal ihre Abschlusserklärung veröffentlichten – danach sollen 30 Prozent der Landfläche bis 2030 unter Schutz gestellt sein.

...

Bettina Jehne, die Sprecherin des Umweltministeriums in Stuttgart, dämpft jedenfalls selber die Erwartungen. Es sei nämlich noch gar nicht sicher, welche Schutzgebietskategorien unter das 30-Prozent-Ziel fallen.....[Strenge Schutzgebiete wie NSG kommen auf weinge %]

...

Dagegen kommen etwa die Vogelschutzgebiete auf elf Prozent und die Landschaftsschutzgebiete auf starke 22 Prozent. Zählten Letztere dazu, wäre das Ziel bereits übererfüllt. Allerdings: Steffi Lemke hat dem schon eine Absage erteilt, weil es kaum Einschränkungen in Landschaftsschutzgebieten gibt. ...

...

„Es komme jetzt vielmehr darauf an, dass es „ordentlich umgesetzt“ werde – da gebe es in Baden-Württemberg Nachholbedarf. Denn viele Schutzgebiete seien gar nicht besonders effektiv, weil etwa Managementpläne nicht erfüllt würden.

...

Vor allem aber besteht die Abschlusserklärung in Montreal nicht nur aus diesem einen 30-Prozent-Ziel, sondern aus insgesamt 23 Zielen. Dazu gehört, dass weitere 30 Prozent der Fläche in eine intakte Natur zurückverwandelt werden sollen. Dafür gibt es im Südwesten noch nicht einmal Pläne.

Um die Anforderungen der Biodiversitätsstrategie zu erfüllen, die offensichtlich erheblich mit den Ausbauzielen der Erneuerbaren Energien konfliktieren, müssten Umsetzungskonzepte erarbeitet werden. Dies ist am sinnvollsten mit dem Instrument der Landschaftsplanung auf verschiedenen Ebenen (regional und kommunal) zu lösen.

Daher ist zu fordern, dass erst bis zum Vorliegen solcher integrierten Konzeption für beide Ziele die Ausbaupläne der Windenergie zurückzustellen sind.

Aktionsprogramm Natürlicher Klimaschutz des BMUV (ANK)

Seit Sommer 2023 läuft ein hoch dotiertes Förderprogramm des Bundes, dass auf die Verknüpfung von Klima- und Biodiversitätsschutz abzielt. Auszüge:

Das ist Natürlicher Klimaschutz

Intakte Ökosysteme sind natürliche Klimaschützer. Wälder und Auen, Böden und Moore, Meere und Gewässer, naturnahe Grünflächen in der Stadt und auf dem Land binden Kohlendioxid aus der Atmosphäre und speichern es langfristig. Sie wirken zudem als Puffer gegen Klimafolgen, indem sie Hochwasser aufnehmen und bei Hitze für Abkühlung sorgen. Und schließlich erhalten sie unsere Lebensgrundlagen, bieten wichtige Lebensräume für Tiere und Pflanzen, speichern Wasser und sind Rückzugsorte für Menschen.

Das Aktionsprogramm Natürlicher Klimaschutz (ANK) wird Ökosysteme schützen, stärken und wiederherstellen. Es verbindet Klimaschutz mit Naturschutz und sorgt mit einer Vielzahl von Maßnahmen dafür, dass degradierte Ökosysteme wieder gesund, widerstandsfähig und vielfältig werden.

...

So geht es weiter – Moore und Wälder

Große Klimaschutzeffekte erfordern oft langfristige Veränderungen. Das gilt z.B. für Moore und Wälder. Sie sind wichtig als Lebensräume für Tiere und Pflanzen, für einen funktionierenden Wasserhaushalt und als Kohlenstoffspeicher. ...

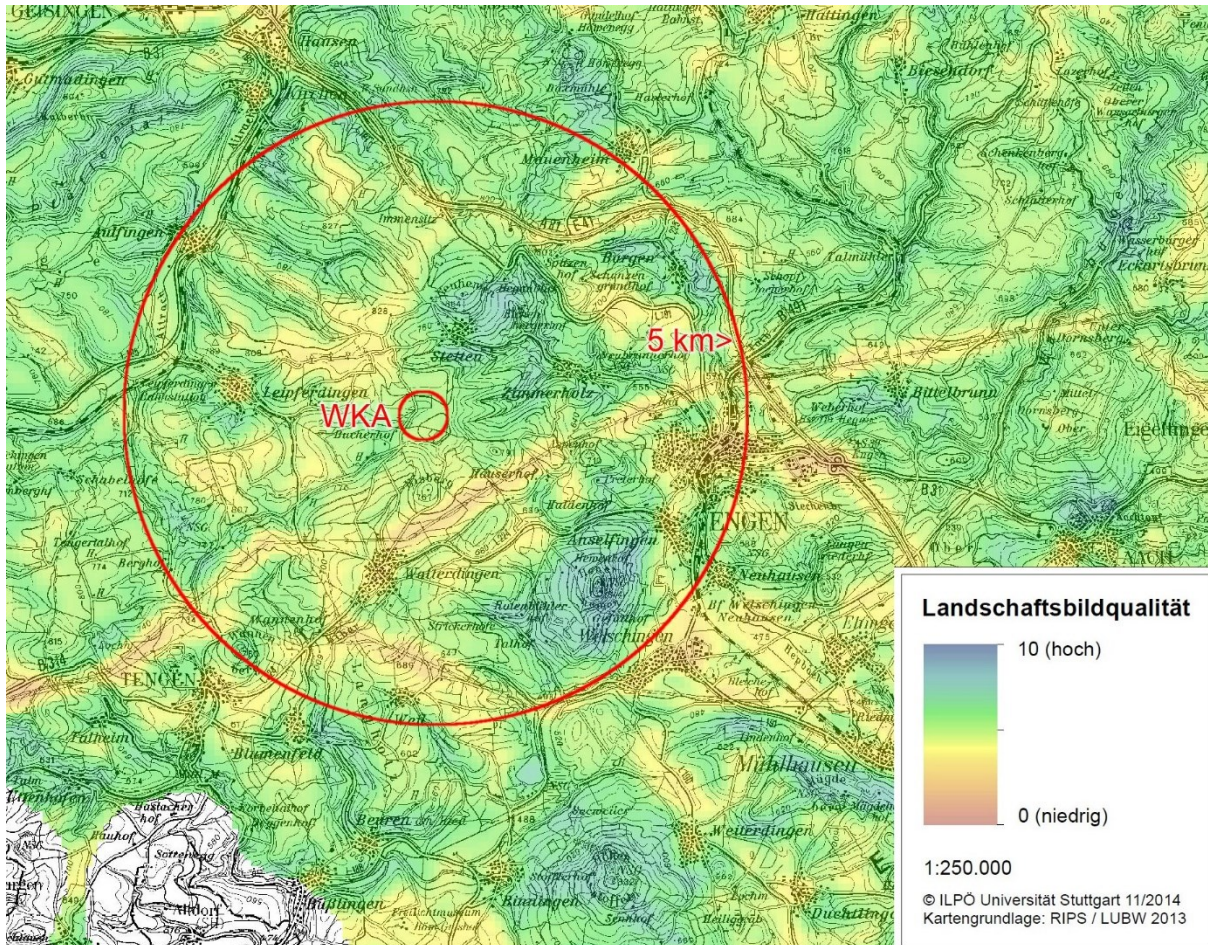
Die Hegauregion ist prädestiniert als Schwerpunktraum für diese Art des Klimaschutzes. Hier sind bereits hohe Ökosystemqualitäten vorhanden, die es zu schützen und weiter zu entwickeln gilt. Andere Räume wie Industriezonen oder Intensiv-Agrargebiete haben diese Potentiale für naturbasierten Klimaschutz nicht.

Es ist deshalb kontraproduktiv, wenn pauschal für jede Region in Deutschland die gleichen Ausbauziele für Erneuerbare Energien festgelegt werden, egal ob es viel oder wenig Windpotential gibt, egal welche Bedingungen für natürlichen Klimaschutz vorhanden sind, egal welche Konflikte, insbesondere zu den Biodiversitätszielen entstehen.

Landschaftsbild / Erholung

Das Landschaftsbild und die Erholungsfunktionen werden im UVP-Bericht als hoch bewertet und der Eingriff als nicht ausgleichbar eingestuft. Zur „Lösung“ des Konfliktes wird eine Ausgleichszahlung gefordert. Auf vorliegende Landschaftsbewertungen aus Landes- und Bundessicht werden nicht Bezug genommen, obwohl hier aus Bundes- wie Landessicht für den visuellen Wirkungsraum höchste Einstufungen vorliegen.

Als Beispiel ist hier ein Auszug aus der landesweiten Bewertung der landschaftsästhetischen Qualität (Uni Stuttgart / LUBW 2014) gezeigt, die als Grundlage für die Umweltprüfung der Windenergie erstellt wurde:



Landesweite Bewertung der landschaftsästhetischen Qualität 2014

Gesamtwert Landschaftsbild



Errechnete Gesamtwerte



Auch in einer bundesweiten Studie des BfN kommt die gleiche Einstufung heraus (*Entwicklung eines Bewertungsmodells zum Landschaftsbild beim Stromnetzausbau, BfN-Skripten 5972021*).

Erkennbar sind die höchsten Bewertungen von 4 Hegauvulkanen: Neuhewen, Hohenhewen, Hohenstoffeln und Hohentwiel, gleichlautend wie in der landesweiten Studie.



Der Hohentwiel gilt als einer der herausragenden Kulturdenkmäler von BW, dessen Umgebung nach aktueller Festlegung der Landesregierung von nachteiligen Veränderungen geschützt bleiben soll. Zur schutzwürdigen Umgebung muss die gesamte Vulkanlandschaft des Hegaus gezählt werden, sowohl als geologisches als auch als kulturlandschaftliches Denkmal.

Auch aus Bundessicht handelt es sich um eine „bedeutsame Landschaft“

Diese hohen qualitativen und funktionellen Einstufungen rechtfertigen ein Ausschluss von Windenergie, wie es in zurückliegenden Maßgaben des Windatlasses formuliert war: „herausragende Landschaften“ sollten Vorrang vor der Windenergienutzung haben.

Fremdenverkehr und naturbasierte Erholungsfunktionen werden beeinträchtigt. Laut Hochschulstudien und Statistischen Berichten aus Regionen mit hohem Windkraftanteil gibt es übereinstimmend Rückgänge von 30-50% des Besucherverkehrs. Auch hinsichtlich klimaschonender Erholung sollten vor Ort ausreichend attraktive Erholungspotentiale zur Vermeidung von Fernreisen vorgehalten werden.

Die Visuellen Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind zwar im Umweltbericht mit einer Sichtfeldanalyse erfasst, jedoch sind die Eindrücke mittels Visualisierungen völlig unzureichend in kleinen Bildchen dargestellt. Daraus lässt sich der Eingriff, der ja als nicht ausgleichbar eingestuft wurde, überhaupt nicht beurteilen. Wesentliches Qualitätsmerkmal des Raums sind vor allem die weiträumigen Sichtbeziehungen über den Hegau bis zu den Alpen.

Mittlerweile steht mit Google-Earth ein für jedermann kostenloses und leicht zu bedienendes digitales Werkzeug bereit, das es ermöglicht, die Positionen und Proportionen der Windräder nachprüfbar maßstabsgerecht für jeden beliebigen Blickpunkt darzustellen. Danach ist es auch leicht möglich, die Ansichten mittels Screenshots in Fotos zu übertragen.

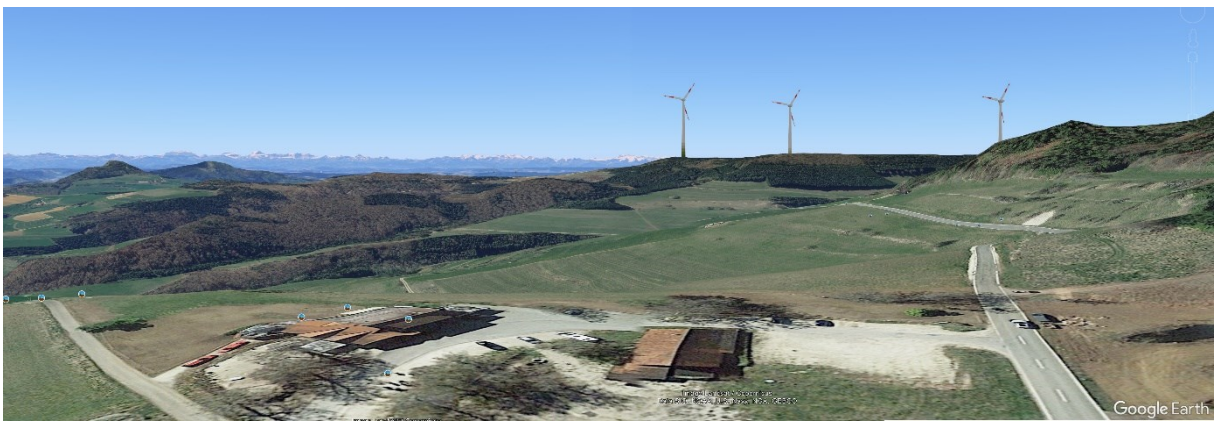
Hierzu dienen nachfolgende Beispiele.



Screenshot aus Google-Earth mit aufgesetzten 3D-Modellen entspr. Planung. Die Höhe ist exakt skalierbar und mit Messtools nachprüfbar.



Screenshot etwas tiefer oberhalb Stetten



Screenshot vom „Hegaublick“ in Google-Earth (Weitwinkel-Panorama)



Blick von Engen, übertragen in Foto



Blick vom Hohenheven, übertragen in Foto. Im Hintergrund die vorhandenen 80m hohen Anlagen auf der Stettener Höhe.

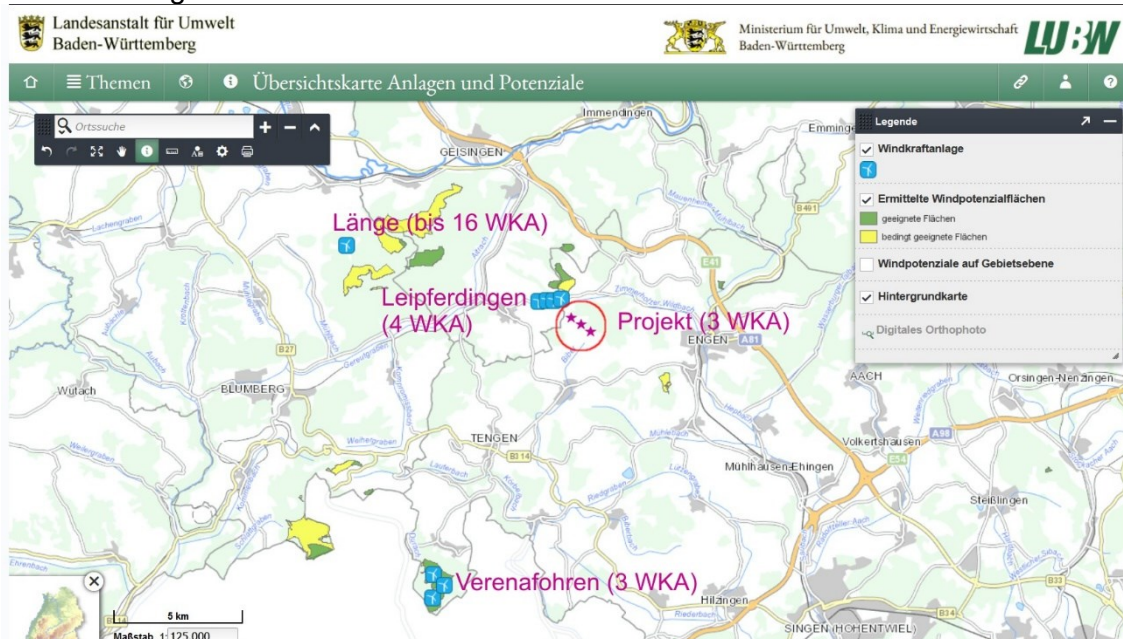


Nach dem Entwurf des Regionalplans 2024 sollen sogar bis 10 Anlagen und mehr ermöglicht werden. Der Bereich gilt ja als „vorbelastet“ (Screenshot aus Google-Earth).

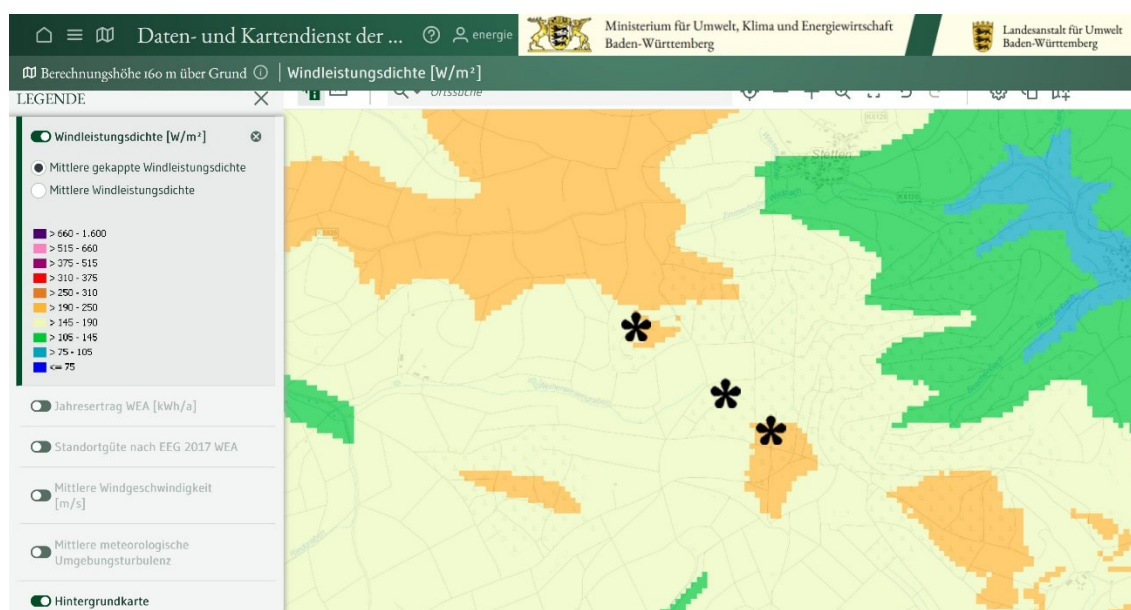
Windatlas / Abwägung

Der Windatlas BW von 2019 soll maßgebend für die Ausweisung von Flächen für die Windenergie sein (Mindestleistung 215 W/m^2). Das Projektgebiet liegt aber außerhalb geeigneter Flächen. Dazu kommt, dass nach wissenschaftlich anerkannten Analysen (Detlef Ahlborn, Jörg Saur & Michael Thorwart: „Der Windatlas Baden-Württemberg im Realitätscheck“) der Windatlas meist zu hohe Werte ausweist (bis zu 30%). Andere Nachforschungen über die tatsächlich gemessenen Erträge im Schwarzwald, z.B. durch das Umweltprognose-Institut 2023, ergaben, dass diese zwischen 30-70% unter den Prognosewerten lagen. Vergleiche zwischen bayerischem und baden-württembergischem Windatlas im unmittelbaren Grenzbereich ergaben bis zu 80% niedrigere Werte in Bayern.

Ein unwirtschaftliche Energieerzeugung kann aber nicht im „überragenden öffentlichen Interesse“ liegen.



Nach dem Windatlas BW liegt das Projektgebiet außerhalb geeigneter Flächen



Die Windhöffigkeit erreicht nicht die geforderte Mindestleistung von 215 W/m^2 nach Windatlas BW bzw. von über 300 W/m^2 nach Bundesverband Windenergie.

In Südbaden besteht die Stromversorgung bereits zu 94% aus CO₂-neutraler Energie (60% Wasserkraft, 34% Kernenergie aus Langfristverträgen mit Schweiz und Frankreich). Zusätzlicher Windstrom kann hier nicht sinnvoll verwertet werden. Bei wenigen Starkwindzeiten entsteht ein Stromüberschuss, der die Netzstabilität gefährdet. Da Windstrom Vorfahrt hat, wird schon jetzt oft die Wasserkraft aus den Rheinlaufwasserkraftwerken dafür abgeregelt, d.h. das Wasser wird ungenutzt an den Turbinen vorbei geleitet.

Insofern kann es rein physikalisch keine Einsparung von CO₂ durch die Windenergie vor Ort geben. Der Aussage im UVP-Bericht auf Seite 46, dass ohne die Windanlagen auf „Brand“ dem Klimawandel Vorschub geleistet würde, fehlt damit jegliche Grundlage.

Vielmehr ist der Verlust von Waldflächen als CO₂-Senke, Regulator des Wasserhaushaltes und lokalklimatischen Kühlungseffektes kontraproduktiv hinsichtlich der geforderten Klimaanpassung an zunehmende Klimaerwärmung, neben den zusätzlichen Risiken für Landschaft, Erholung, die Biodiversität und deren günstigen Entwicklungspotentialen vor Ort (die Biodiversitätsstrategie verlangt eine Wiederherstellung bis zu 60% der Ökosysteme nach 2030).

Bei Abwägungen ist nachzuweisen, dass die Vorteile eines Vorhabens vor Ort dessen Nachteile überwiegen. Eine pauschale Behauptung, dass es irgendwie auch dem globalen Klimaschutz dient, reicht hierfür nicht aus. Der Verfassungsrechtler Prof. Dr. Murswiek hierzu in der FAZ vom 21.11.2019:

Mit der in Artikel 20a des Grundgesetzes normierten Umweltschutzpflicht des Staates ist es unvereinbar, Maßnahmen zu beschließen, die den Zustand der Umwelt verschlechtern. Zwar dient der Klimaschutz dem Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen, und der Staat ist deshalb zum Klimaschutz nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet. Aber wenn er zum Klimaschutz eine Technologie einsetzt, die die Umwelt schädigt, ist dies mit dem Grundgesetz nur dann vereinbar, wenn die Umweltschäden, die diese Technologie anrichtet, nicht größer sind als die potentiellen Umweltschäden, die durch Einsatz dieser Technologie vermieden werden sollen.

Zusammenfassung

Die erhebliche Beeinträchtigung von Natur und Landschaft, die im vorliegenden Fall sogar hochgradig geschützt ist (FFH-Gebiete, LSG, Naturpark), bzw. überragende Funktionen für die Erhaltung der Biodiversität besitzt (Wildtierkorridor, Schwerpunkttraum für windkraftsensible Arten) steht in keinem Verhältnis zum Nutzen von Windrädern an dieser Stelle.

Die mögliche Beeinträchtigung naturbasierten Fremdenverkehrs und den ökologischen und wirtschaftlichen Folgen werden in der Abwägung nicht erfasst.

Ein Beitrag zum Klimaschutz ist nicht zu erkennen, da die Region bereits mit klimaneutralem Strom, vor allem aus Wasserkraft versorgt wird. Das Stromnetz kann ohne Abregelung der Wasserkraft keinen zusätzlichen Strom aufnehmen. Die Windhöufigkeit ist für eine wirtschaftliche Nutzung zu gering. In dieser Kombination verursacht die Windenergie nur zusätzliche Kosten. Ein „überragendes öffentliches Interesse“ besteht danach nicht. Voraussichtlich werden auch Verfassungsgrundsätze nach Art. 20a GG missachtet.

Offensichtlich werden geschützte Pflanzen- und Tierarten gefährdet, das Tötungsverbot des EuGH von 2021 wird voraussichtlich nicht gewährleistet.

Das Schutzziel der EU-Biodiversitätsstrategie, 30% jeden Landes streng zu schützen und nicht zu verschlechtern wird konterkariert, da hierfür alle vorhandenen Großschutzgebiete (hier Naturpark und LSG) benötigt werden. In den „Natürlichen Klimaschutz“ entspr. BMUV-Förderprogramm sollen alle intakten Wälder einbezogen werden. Windenergie im Wald soll lt. BMUV nur in Schadflächen oder Monokulturen ermöglicht werden.